

Stand: Sept. 2014

## **Satzung** **über Ehrungen der Gemeinde Wilburgstetten**

Die Gemeinde Wilburgstetten erlässt auf Grund Art. 7, 16 und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- folgende

### Satzung über Ehrungen der Gemeinde Wilburgstetten

regisafe	AZ: _____
Hdz: _____	ID: _____

#### **§ 1 Art der Ehrungen**

- 1) Die Gemeinde Wilburgstetten stiftet und verleiht folgende Ehrungen:
  1. das Ehrenbürgerrecht im Sinne von Art. 16 Abs. 1 GO,
  2. die Ehrennadel mit Goldkranz,
  3. die Ehrennadel mit Silberkranz,
  4. die Ehrennadel (Gemeindewappen),
  5. Ehrengaben und Empfänge zu besonderen Anlässen.
  
- 2) Unbenommen davon bleibt das Recht des Gemeinderates, Straßen, Plätze und öffentliche Gebäude nach verdienten Persönlichkeiten zu benennen.

#### **§ 2 Ehrenbürgerrecht**

- 1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Ehrung, welche die Gemeinde Wilburgstetten an lebende Personen vergeben kann. Eine Verleihung ist nur möglich, wenn die zu ehrende Persönlichkeit durch besonders fruchtbares Wirken entscheidend die Entwicklung der Gemeinde beeinflusst und so das Wohl der Bürgerschaft gefördert hat oder wenn sie durch hervorragende Leistungen, z.B. im Bereich der Kunst und Kultur, der Wissenschaft, Wirtschaft oder des Sozialwesens das Ansehen der Gemeinde außergewöhnlich gemehrt hat.
- 2) Das Ehrenbürgerrecht wird in einer Festsitzung des Gemeinderates durch Aushändigung einer Ehrenbürgerurkunde durch den Ersten Bürgermeister / die Erste Bürgermeisterin verliehen.
- 3) Die Ehrenbürgerurkunde ist eine künstlerisch gestaltete Urkunde mit Gemeindewappen.
- 4) Ehrenbürger können höchstens drei lebende Persönlichkeiten sein.

#### **§ 3 Ehrennadel mit Goldkranz**

- 1) Die Ehrennadel mit Goldkranz kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch ehrenamtliches, treues und fruchtbares Wirken für das Wohl der Gemeinde hohe Verdienste erworben haben. Ebenso kann Sie an Personen verliehen werden, die 18 Jahre dem Gemeinderat angehörten oder 25 Jahre in ortsansässigen Vereinen oder Verbänden, Stiftungen, kirchlichen und caritativen Einrichtungen sowie der Gemeinde-/Verwaltungsgemeinschaftsverwaltung in verantwortungsvoller Position (wie bspw. in der Vorstandschaft) tätig waren.
- 2) Die Verleihung der Ehrennadel mit Goldkranz erfolgt in einer öffentlichen Veranstaltung.
- 3) Träger der Ehrennadel mit Goldkranz können höchstens zwanzig lebende Persönlichkeiten sein.

#### **§ 4 Ehrennadel mit Silberkranz**

- 1) Die Ehrennadel mit Silberkranz kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die 12 Jahre dem Gemeinderat angehörten oder mehr als 15 Jahre in ortsansässigen Vereinen oder Verbänden, Stiftungen, kirchlichen und caritativen Einrichtungen sowie der Gemeinde-

/Verwaltungsgemeinschaftsverwaltung in verantwortungsvoller Position (wie bspw. in der Vorstandschaft) tätig waren.

- 2) Die Verleihung erfolgt in einer öffentlichen Veranstaltung.
- 3) Mit der Ehrennadel mit Silberkranz können jährlich höchstens fünf Persönlichkeiten ausgezeichnet werden.

### **§ 5 Ehrennadel mit Gemeindewappen**

- 1) Die Ehrennadel mit Gemeindewappen kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sechs Jahre dem Gemeinderat angehörten oder mehr als 10 Jahre in ortsansässigen Vereinen oder Verbänden, Stiftungen, kirchlichen und caritativen Einrichtungen sowie der Gemeinde-/Verwaltungsgemeinschaftsverwaltung in verantwortungsvoller Position (wie bspw. in der Vorstandschaft) tätig waren.
- 2) Die Verleihung erfolgt in einer öffentlichen Veranstaltung.
- 3) Mit der Ehrennadel mit Gemeindewappen können jährlich höchstens zehn Personen ausgezeichnet werden.

### **§ 6 Ehrengaben und Empfänge**

Aus besonderem Anlass kann der Erste Bürgermeister / die Erste Bürgermeisterin in eigener Zuständigkeit andere Ehrungen vornehmen, Ehrengaben, Gastgeschenke oder sonstige Geschenke überreichen und offizielle Empfänge im üblichen Rahmen geben.

### **§ 7 Benennung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Gebäuden**

- 1) Auf diese Art und Weise werden grundsätzlich nur Verstorbene geehrt. Straßen, Plätze und öffentliche Gebäude können dabei nach berühmten oder verdienten Persönlichkeiten der Gemeinde benannt werden.
- 2) Die so benannten Straßen, Plätze oder öffentliche Gebäude können vom Gemeinderat umbenannt werden, wenn bauliche Entwicklung oder nachträglich offenkundige Tatsachen das für angebracht erscheinen lassen.

### **§ 8 Vorschlagsrecht**

- 1) Für Ehrungen nach § 2 ist das Vorschlagsrecht auf die Mitglieder des Gemeinderates und den Ersten Bürgermeister/ die Erste Bürgermeisterin beschränkt.
- 2) Für Ehrungen nach den §§ 3 und 4 können neben allen Gemeinderatsmitgliedern auch Vereine, Verbände und sonstige Organisationen Vorschläge einbringen.
- 3) Für Ehrungen nach §§ 5 und 7 haben alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde ein Vorschlagsrecht.
- 4) Jeder Vorschlag ist schriftlich abzufassen und hinsichtlich des Anlasses und der Würdigkeit der zu ehrenden Persönlichkeit ausführlich zu begründen.

### **§ 9 Beschlussfassung über Ehrungen**

- 1) Über die Ehrungen beschließt der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit.
- 2) Die Vorberatungen wie auch die Entscheidung über die zu verleihende Ehrung finden ausschließlich in nichtöffentlicher Sitzung statt.
- 3) Einer Persönlichkeit können im Laufe der Zeit mehrere der in § 1 genannten Ehrungen, jedoch jede einzelne jeweils nur einmal, verliehen werden.

### **§ 10 Ehrungsanspruch und Ehrungswiderruf**

Ausgesprochene Ehrungen können vom Gemeinderat wegen unwürdigen Verhaltens des/der Geehrten mit zwei Drittel Mehrheit widerrufen werden. Der Verlust der Bürgerlichen

Ehrenrechte bringt auf jeden Fall den Verlust der Ehrung nach dieser Satzung mit sich (§§ 2 bis 5 und 7). Die Auszeichnungen sind in diesem Falle zurückzugeben.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 17.09.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss des Gemeinderates Wilburgstetten vom 05.12.2006 außer Kraft.

Wilburgstetten, den 17.09.2014, 22:45 Uhr  
Gemeinde Wilburgstetten



Sommer  
Erster Bürgermeister

## Auszug aus der Niederschrift

über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderats Wilburgstetten am 17. September 2014

Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt - Beschluss - Antrag - Abstimmungsergebnis

- nichtöffentlicher Teil -

### TOP 6 Ehrensatzung der Gemeinde Wilburgstetten – Entwurf

Mit der Sitzungsladung wurde dem Gemeinderat nachfolgender Entwurf der Ehrensatzung der Gemeinde Wilburgstetten übermittelt.

#### Satzung über Ehrungen der Gemeinde Wilburgstetten

Die Gemeinde Wilburgstetten erlässt auf Grund Art. 7, 16 und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- folgende

Satzung über Ehrungen der Gemeinde Wilburgstetten

##### § 1 Art der Ehrungen

- 1) Die Gemeinde Wilburgstetten stiftet und verleiht folgende Ehrungen:
  1. das Ehrenbürgerrecht im Sinne von Art. 16 Abs. 1 GO,
  2. die Ehrennadel mit Goldkranz,
  3. die Ehrennadel mit Silberkranz,
  4. die Ehrennadel (Gemeindewappen),
  5. Ehrengaben und Empfänge zu besonderen Anlässen.
- 2) Unbenommen davon bleibt das Recht des Gemeinderates, Straßen, Plätze und öffentliche Gebäude nach verdienten Persönlichkeiten zu benennen.

##### § 2 Ehrenbürgerrecht

- 1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Ehrung, welche die Gemeinde Wilburgstetten an lebende Personen vergeben kann. Eine Verleihung ist nur möglich, wenn die zu ehrende Persönlichkeit durch besonders fruchtbares Wirken entscheidend die Entwicklung der Gemeinde beeinflusst und so das Wohl der Bürgerschaft gefördert hat oder wenn sie durch hervorragende Leistungen, z.B. im Bereich der Kunst und Kultur, der Wissenschaft, Wirtschaft oder des Sozialwesens das Ansehen der Gemeinde außergewöhnlich gemehrt hat.
- 2) Das Ehrenbürgerrecht wird in einer Festsitzung des Gemeinderates durch Aushändigung einer Ehrenbürgerurkunde durch den Ersten Bürgermeister / die Erste Bürgermeisterin verliehen.
- 3) Die Ehrenbürgerurkunde ist eine künstlerisch gestaltete Urkunde mit Gemeindewappen.
- 4) Ehrenbürger können höchstens drei lebende Persönlichkeiten sein.

##### § 3 Ehrennadel mit Goldkranz

- 1) Die Ehrennadel mit Goldkranz kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch ehrenamtliches, treues und fruchtbares Wirken für das Wohl der Gemeinde hohe Verdienste erworben haben. Ebenso kann Sie an Personen verliehen werden, die 18 Jahre dem Gemeinderat angehört oder 25 Jahre in ortsansässigen Vereinen oder Verbänden, Stiftungen, kirchlichen und caritativen Einrichtungen sowie der Gemeinde-/Verwaltungsgemeinschaftsverwaltung in verantwortungsvoller Position (wie bspw. in der Vorstandschaft) tätig waren.
- 2) Die Verleihung der Ehrennadel mit Goldkranz erfolgt in einer öffentlichen Veranstaltung.
- 3) Träger der Ehrennadel mit Goldkranz können höchstens zwanzig lebende Persönlichkeiten sein.

##### § 4 Ehrennadel mit Silberkranz

- 1) Die Ehrennadel mit Silberkranz kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die 12 Jahre dem Gemeinderat angehört oder mehr als 15 Jahre in ortsansässigen Vereinen oder Verbänden, Stiftungen, kirchlichen und caritativen Einrichtungen sowie der Gemeinde-/Verwaltungsgemeinschaftsverwaltung in verantwortungsvoller Position (wie bspw. in der Vorstandschaft) tätig waren.
- 2) Die Verleihung erfolgt in einer öffentlichen Veranstaltung.
- 3) Mit der Ehrennadel mit Silberkranz können jährlich höchstens fünf Persönlichkeiten ausgezeichnet werden.

### § 5 Ehrennadel mit Gemeindewappen

- 1) Die Ehrennadel mit Gemeindewappen kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sechs Jahre dem Gemeinderat angehört oder mehr als 10 Jahre in ortsansässigen Vereinen oder Verbänden, Stiftungen, kirchlichen und caritativen Einrichtungen sowie der Gemeinde-/Verwaltungsgemeinschaftsverwaltung in verantwortungsvoller Position (wie bspw. in der Vorstandschaft) tätig waren.
- 2) Die Verleihung erfolgt in einer öffentlichen Veranstaltung.
- 3) Mit der Ehrennadel mit Gemeindewappen können jährlich höchstens zehn Personen ausgezeichnet werden.

### § 6 Ehrengaben und Empfänge

Aus besonderem Anlass kann der Erste Bürgermeister / die Erste Bürgermeisterin in eigener Zuständigkeit andere Ehrungen vornehmen, Ehrengaben, Gastgeschenke oder sonstige Geschenke überreichen und offizielle Empfänge im üblichen Rahmen geben.

### § 7 Benennung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Gebäuden

- 1) Auf diese Art und Weise werden grundsätzlich nur Verstorbene geehrt. Straßen, Plätze und öffentliche Gebäude können dabei nach berühmten oder verdienten Persönlichkeiten der Gemeinde benannt werden.
- 2) Die so benannten Straßen, Plätze oder öffentliche Gebäude können vom Gemeinderat umbenannt werden, wenn bauliche Entwicklung oder nachträglich offenkundige Tatsachen das für angebracht erscheinen lassen.

### § 8 Vorschlagsrecht

- 1) Für Ehrungen nach § 2 ist das Vorschlagsrecht auf die Mitglieder des Gemeinderates und den Ersten Bürgermeister/ die Erste Bürgermeisterin beschränkt.
- 2) Für Ehrungen nach den §§ 3 und 4 können neben allen Gemeinderatsmitgliedern auch Vereine, Verbände und sonstige Organisationen Vorschläge einbringen.
- 3) Für Ehrungen nach §§ 5 und 7 haben alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde ein Vorschlagsrecht.
- 4) Jeder Vorschlag ist schriftlich abzufassen und hinsichtlich des Anlasses und der Würdigkeit der zu ehrenden Persönlichkeit ausführlich zu begründen.

### § 9 Beschlussfassung über Ehrungen

- 1) Über die Ehrungen beschließt der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit.
- 2) Die Vorberatungen wie auch die Entscheidung über die zu verleihende Ehrung finden ausschließlich in nichtöffentlicher Sitzung statt.
- 3) Einer Persönlichkeit können im Laufe der Zeit mehrere der in § 1 genannten Ehrungen, jedoch jede einzelne jeweils nur einmal, verliehen werden.

### § 10 Ehrungsanspruch und Ehrungswiderruf

Ausgesprochene Ehrungen können vom Gemeinderat wegen unwürdigen Verhaltens des/der Geehrten mit zwei Drittel Mehrheit widerrufen werden. Der Verlust der Bürgerlichen Ehrenrechte bringt auf jeden Fall den Verlust der Ehrung nach dieser Satzung mit sich (§§ 2 bis 5 und 7). Die Auszeichnungen sind in diesem Falle zurückzugeben.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 17.09.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss des Gemeinderates Wilburgstetten vom 05.12.2006 außer Kraft.

Wilburgstetten, den 17.09.2014  
Gemeinde Wilburgstetten

gez.

Sommer  
Erster Bürgermeister

GR Langkammerer würde die Verleihung der Ehrenbürgerwürde nicht auf drei Personen beschränken.

Bgm. Sommer würde diesen Passus (§ 2 Abs. 4) nicht streichen. Sollte die Ehrung mehrerer Bürger anstehen, könnte die Satzung dementsprechend geändert werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinerat stimmt der Ehrensatzung der Gemeinde Wilburgstetten zu. Die Satzung soll im nächsten Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Wilburgstetten bekannt gemacht werden.

**Abstimmungsergebnis:**

Dafür: 

13
----

  
Gegenstimmen: 

0
---

---

Sämtliche 15 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Hiervon waren 13 Mitglieder anwesend; die Beschlussfähigkeit war somit gegeben.

**Die Übereinstimmung des Auszuges mit den Einträgen im Niederschriftenbuch wird beglaubigt.**

Wilburgstetten, den 18.09.2014

Gemeinde Wilburgstetten  
Alte Schulstr. 8  
91634 Wilburgstetten



  
Michael Sommer  
Erster Bürgermeister

## Julia Hotter - Neue Auszubildende in der VG Wilburgstetten

Die VG Wilburgstetten hat zum 01.09.2014 Frau Julia Hotter aus Hochaltingen als neue Auszubildende eingestellt. Sie wird in den nächsten drei Jahren zur Verwaltungsfachangestellten ausgebildet. Frau Hotter ist 17 Jahre alt und hat im Sommer die Staatliche Wirtschaftsschule Nördlingen erfolgreich beendet. Bei uns wird sie alle Abteilungen der Verwaltung durchlaufen. Zu weiteren Inhalten der Ausbildung zählen der Unterricht an der Berufsschule in Nürnberg und die insgesamt sechs Lehrgänge an der Bayerischen Verwaltungsschule. Dort wird sie im Jahr 2017 ihre Abschlussprüfung ablegen. Frau Hotter engagiert sich in ihrer Freizeit in mehreren Vereinen, so u.a. im Schützenverein Almenrausch Hochaltingen, sowie in der Tanzgarde Herblingen-Hochaltingen.

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit ihr und wünschen ihr alles Gute und viel Erfolg in der Ausbildung!

Michael Sommer

Erster Gemeinschaftsvorsitzender

Verwaltungsgemeinschaft Wilburgstetten

## Rentensprechtag der Deutschen Rentenversicherung

Der nächste Rentensprechtag ist am **5. November 2014** in der Zeit von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr. Der Sprechtag findet im Rathaus der Stadt Dinkelsbühl, Sprechzimmer des Rathauses im Erdgeschoss, Zimmer 0.03 statt.

Die Termine für die jeweiligen Sprechtage werden telefonisch unter 09851 / 902-123 oder im Rathaus der Stadt Dinkelsbühl, Zimmer 1.01, vergeben.

Die Deutsche Rentenversicherung in Bayern-Mütterrente? Anspruch auch ohne Beitragszahlung möglich

Von der Mütterrente kann auch profitieren, wer bisher noch keine Altersrente erhält? selbst wenn man schon 65 Jahre oder älter ist. Vor allem Mütter mit mehreren Kindern können jetzt erstmals zu einem Rentenanspruch kommen. Darauf weisen die Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung in Bayern hin.

Die für eine Regelaltersrente notwendigen fünf Jahre mit Beitragszeiten, zu denen auch Zeiten der Kindererziehung zählen, lassen sich jetzt leichter erreichen. Grund: Für vor 1992 geborene Kinder gibt es jetzt nicht nur ein, sondern zwei Erziehungs-jahre pro Kind.

Beispiel: Einer 66-jährigen Mutter mit drei Kindern, die vor 1992 geboren wurden, werden seit dem 1. Juli 2014 sechs Jahre Kindererziehungszeit angerechnet. Damit sind die erforderlichen fünf Jahre erfüllt. Wenn sie bis zum 31. Oktober 2014 einen Rentenantrag stellt, erhält sie rückwirkend zum 1. Juli 2014 ihre Regelaltersrente.

Fehlen trotz verlängerter Kindererziehungszeiten noch einige Monate für die fünf Jahre, zum Beispiel bei nur zwei vor 1992 geborenen Kindern, kann es sinnvoll sein, freiwillige Beiträge zu zahlen. Der Mindestbeitrag beträgt derzeit 85,05 Euro pro Monat.

Die Deutsche Rentenversicherung empfiehlt den Betroffenen, sich beraten zu lassen.

Wer bereits am 30. Juni 2014 eine Rente bezogen hat, erhält die höhere Mütterrente automatisch, ein Antrag ist nicht erforderlich.

Mehr Informationen zur Mütterrente und zum Rentenpaket erhält man in allen Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung und im Internet unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de).

Allgemeine Fragen zur Mütterrente? Antworten gibt es am kostenlosen Servicetelefon unter 0800 1000 480 88.

## Amtliche Bekanntmachungen

### Satzung über Ehrungen der Gemeinde Wilburgstetten

Die Gemeinde Wilburgstetten erlässt auf Grund Art. 7, 16 und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- folgende Satzung über Ehrungen der Gemeinde Wilburgstetten

#### § 1 Art der Ehrungen

- 1) Die Gemeinde Wilburgstetten stiftet und verleiht folgende Ehrungen:
  1. das Ehrenbürgerrecht im Sinne von Art. 16 Abs. 1 GO,
  2. die Ehrennadel mit Goldkranz,
  3. die Ehrennadel mit Silberkranz,
  4. die Ehrennadel (Gemeindewappen),
  5. Ehrengaben und Empfänge zu besonderen Anlässen.
- 2) Unbenommen davon bleibt das Recht des Gemeinderates, Straßen, Plätze und öffentliche Gebäude nach verdienten Persönlichkeiten zu benennen.

#### § 2 Ehrenbürgerrecht

- 1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Ehrung, welche die Gemeinde Wilburgstetten an lebende Personen vergeben kann. Eine Verleihung ist nur möglich, wenn die zu ehrende Persönlichkeit durch besonders fruchtbares Wirken entscheidend die Entwicklung der Gemeinde beeinflusst und so das Wohl der Bürgerschaft gefördert hat oder wenn sie durch hervorragende Leistungen, z.B. im Bereich der Kunst und Kultur, der Wissenschaft, Wirtschaft oder des Sozialwesens das Ansehen der Gemeinde außergewöhnlich gemehrt hat.
- 2) Das Ehrenbürgerrecht wird in einer Festsitzung des Gemeinderates durch Aushändigung einer Ehrenbürgerurkunde durch den Ersten Bürgermeister / die Erste Bürgermeisterin verliehen.
- 3) Die Ehrenbürgerurkunde ist eine künstlerisch gestaltete Urkunde mit Gemeindewappen.
- 4) Ehrenbürger können höchstens drei lebende Persönlichkeiten sein.

#### § 3 Ehrennadel mit Goldkranz

- 1) Die Ehrennadel mit Goldkranz kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch ehrenamtliches, treues und fruchtbares Wirken für das Wohl der Gemeinde hohe Verdienste erworben haben. Ebenso kann Sie an Personen verliehen werden, die 18 Jahre dem Gemeinderat angehört oder 25 Jahre in ortsansässigen Vereinen oder Verbänden, Stiftungen, kirchlichen und caritativen Einrichtungen sowie der Gemeinde-/Verwaltungsgemeinschaftsverwaltung in verantwortungsvoller Position (wie bspw. in der Vorstandschaft) tätig waren.
- 2) Die Verleihung der Ehrennadel mit Goldkranz erfolgt in einer öffentlichen Veranstaltung.
- 3) Träger der Ehrennadel mit Goldkranz können höchstens zwanzig lebende Persönlichkeiten sein.

#### § 4 Ehrennadel mit Silberkranz

- 1) Die Ehrennadel mit Silberkranz kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die 12 Jahre dem Gemeinderat angehört oder mehr als 15 Jahre in ortsansässigen Vereinen oder Verbänden, Stiftungen, kirchlichen und caritativen Einrichtungen sowie der Gemeinde-/Verwaltungsgemeinschaftsverwaltung in verantwortungsvoller Position (wie bspw. in der Vorstandschaft) tätig waren.
- 2) Die Verleihung erfolgt in einer öffentlichen Veranstaltung.
- 3) Mit der Ehrennadel mit Silberkranz können jährlich höchstens fünf Persönlichkeiten ausgezeichnet werden.

#### § 5 Ehrennadel mit Gemeindewappen

- 1) Die Ehrennadel mit Gemeindewappen kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sechs Jahre dem Gemeinderat angehört oder mehr als 10 Jahre in ortsansässigen Vereinen oder Verbänden, Stiftungen, kirchlichen und caritativen Einrichtungen sowie der Gemeinde-/Verwaltungsgemeinschaftsverwaltung in verantwortungsvoller Position (wie bspw. in der Vorstandschaft) tätig waren.

**Ihr Mitteilungsblatt:  
viel mehr als nur ein „Blättchen“!**

- 2) Die Verleihung erfolgt in einer öffentlichen Veranstaltung.
- 3) Mit der Ehrennadel mit Gemeindewappen können jährlich höchstens zehn Personen ausgezeichnet werden.

### § 6 Ehrengaben und Empfänge

Aus besonderem Anlass kann der Erste Bürgermeister / die Erste Bürgermeisterin in eigener Zuständigkeit andere Ehrungen vornehmen, Ehrengaben, Gastgeschenke oder sonstige Geschenke überreichen und offizielle Empfänge im üblichen Rahmen geben.

### § 7 Benennung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Gebäuden

- 1) Auf diese Art und Weise werden grundsätzlich nur Verstorbene geehrt. Straßen, Plätze und öffentliche Gebäude können dabei nach berühmten oder verdienten Persönlichkeiten der Gemeinde benannt werden.
- 2) Die so benannten Straßen, Plätze oder öffentliche Gebäude können vom Gemeinderat umbenannt werden, wenn bauliche Entwicklung oder nachträglich offenkundige Tatsachen das für angebracht erscheinen lassen.

### § 8 Vorschlagsrecht

- 1) Für Ehrungen nach § 2 ist das Vorschlagsrecht auf die Mitglieder des Gemeinderates und den Ersten Bürgermeister/ die Erste Bürgermeisterin beschränkt.
- 2) Für Ehrungen nach den §§ 3 und 4 können neben allen Gemeinderatsmitgliedern auch Vereine, Verbände und sonstige Organisationen Vorschläge einbringen.
- 3) Für Ehrungen nach §§ 5 und 7 haben alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde ein Vorschlagsrecht.
- 4) Jeder Vorschlag ist schriftlich abzufassen und hinsichtlich des Anlasses und der Würdigkeit der zu ehrenden Persönlichkeit ausführlich zu begründen.

### § 9 Beschlussfassung über Ehrungen

- 1) Über die Ehrungen beschließt der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit.
- 2) Die Vorberatungen wie auch die Entscheidung über die zu verleihende Ehrung finden ausschließlich in nichtöffentlicher Sitzung statt.
- 3) Einer Persönlichkeit können im Laufe der Zeit mehrere der in § 1 genannten Ehrungen, jedoch jede einzelne jeweils nur einmal, verliehen werden.

### § 10 Ehrungsanspruch und Ehrungswiderruf

Ausgesprochene Ehrungen können vom Gemeinderat wegen unwürdigen Verhaltens des/der Geehrten mit zwei Drittel Mehrheit widerrufen werden. Der Verlust der Bürgerlichen Ehrenrechte bringt auf jeden Fall den Verlust der Ehrung nach dieser Satzung mit sich (§§ 2 bis 5 und 7). Die Auszeichnungen sind in diesem Falle zurückzugeben.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 17.09.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss des Gemeinderates Wilburgstetten vom 05.12.2006 außer Kraft.

Wilburgstetten, den 17.09.2014

Gemeinde Wilburgstetten

gez. Michael Sommer, Erster Bürgermeister

## Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2014 der Verwaltungsgemeinschaft Wilburgstetten

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Wilburgstetten hat am 06.08.2014 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen. Das Landratsamt Ansbach hat die Satzung rechtsaufsichtlich überprüft und gem. Schreiben vom 04.09.2014 AZ: 941-10/1, SG 22 genehmigt. Die Haushaltssatzung wird nachstehend amtlich bekannt gemacht (Art. 65 Abs. 3 GO). Danach liegt der Haushaltsplan eine Woche lang öffentlich bei der Verwaltungsgemeinschaft –Geschäftsstelle - in Wilburgstetten auf.

## Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Wilburgstetten (Landkreis Ansbach) für das Haushaltsjahr 2014.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2 Art. 10 Abs. 2 VGmO §§ 41, 42 Komm ZG sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt, er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit und	<b>718.500,— €</b>
im <b>Vermögenshaushalt</b>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	<b>40.000,— €</b>

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

#### (1) Verwaltungsumlage

- 1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 552.750,— € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
- 2 Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2013 auf 4.992 Einwohner festgesetzt.
- 3 Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 110,73 € festgesetzt.

#### (2) Investitionsumlage

- 1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 10.000,— € festgesetzt.
- 2 Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2013 auf insgesamt 4.992 Einwohner festgesetzt.
- 3 Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf 2,00 € festgesetzt oder nach dem tatsächlichen Aufwand der angefallenen Kosten für die Mitgliedsgemeinden.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,— € festgesetzt.

### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Wilburgstetten, 16.09.2014

gez. Sommer, Erster Gemeinschaftsvorsitzender

## Schulnachrichten

### Einschulung von 92 Fünftklässlern an der Sechta-Ries-Werkreal- und Realschule Unterschneidheim

Am Dienstag, den 16.09.2014, begann für 92 Schülerinnen und Schüler in den vier neuen Klassen das Schulleben an der Sechta-Ries-Werkrealschule und Realschule. Nach einer gemeinsamen Gottesdienst wurden die Schüler mit ihren Eltern vom Schulleiter Peter Jiskra in der Turnhalle begrüßt. Umrahmt wurde die Aufnahmefeier von den Keyboard- und Gitarrengruppen der Sechta-Ries-Schule unter der Leitung von Herrn Reuschle, dem Schullehrer Wolfgang Heilemann und Herrn Lehrbeauftragten Jürgen Schenk. Die neuen Klassenleitungen wurden vorgestellte